Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
Forum für Fachfragen

Compliance Regeln

Die Mitglieder des Institutsrats sind unentgeltlich für das DIJuF tätig. Die Mitglieder des Institutsrats erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.

Eine Tätigkeit gegen Entgelt für das DIJuF ist nur zulässig, sofern dies mit den Zielen des DIJuF und nach den gesetzlichen, insbesondere den steuerlichen Vorgaben für das DIJuF zulässig ist. Der Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre über die Gesamtaufwendungen für entgeltliche Tätigkeiten der Mitglieder des Institutsrats Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfer:innen sind die Abrechnungen über den Auslagenersatz und die sonstigen Zahlungen an Mitglieder des Institutsrats anlässlich der jährlichen Kassenprüfung mit zur Prüfung vorzulegen.

a. Reisen Institutsrat

- Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (diese Anreise ist in ökonomischer sowie ökologischer Hinsicht zu bevorzugen) wird maximal der Kaufpreis für ein Ticket der 2. Klasse erstattet. (es muss ein Beleg vorliegen)
- Bei Anreise mit PKW wird nach dem Bundesreisekostengesetz (derzeit 0,30 €/km) abgerechnet;
- Die Anschaffung einer Bahncard 25 bzw 50 kann unter Wahrung der wirtschaftlichen Angemessenheit vom Institut erfolgen
- Bei Bahncard 100 Besitzer*innen ist ein Vergleichswert (Anreise mit dem PKW, jedoch maximal der Wert einer Fahrkarte 2. Klasse) abrechenbar.

b. Vergütungen für Referent:innentätigkeiten des Institutsrats

Die Mitglieder des Institutsrats erhalten die folgenden Beträge:

für Referent:innentätigkeiten/ Fortbildungen:	max. 700 EUR/Tag
für Workshops:	max. 150 EUR/1,5 Std
für Vorträge:	max. 300 EUR/2 Std

zzgl. Fahrtkostenerstattung und Übernachtung nach den vorstehenden Regelungen.

Die Abrechnungen für die Referent:innentätigkeiten werden durch die Geschäftsführung des DIJuF geprüft und zur Bezahlung freigegeben, soweit sie den hier getroffenen Vorgaben entsprechen.

c. Bezug JAmt

Die vom DIJuF herausgegebene Zeitschrift „JAmt“ wird den Mitgliedern des Institutsrats unentgeltlich bis idR. zum Ablauf des Jahres, in dem sie aus dem Insttutsrat ausscheiden, zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsführung berichtet in regelmäßigen Abständen, unabhängig und weisungsfrei dem Institutsrat über die Einhaltung dieser Compliance Regelungen. Den Mitgliedern ist auf der Mitgliederversammlung ein Bericht über die Einhaltung dieser Compliance Regelung zu erstatten. Den Bericht über die Einhaltung der Compliance Regelung erstellen die Kassenprüfer:innen.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 22.02.2020, geändert in der Vorstandssitzung vom 26.2.2021, angepasst an die aus der Satzungsänderung resultierenden Bezeichnungen der Funktionen am 26.10.2024